

Gemeindesteuergesetz

Gemeindesteuergesetz

Inhaltsverzeichnis	Seite	
I. Allgemeine Bestimmungen		
Gegenstand	Art. 1	3
Subsidiäres Recht	Art. 2	3
II. Materielles Recht		
1. Einkommens und Vermögenssteuern		
Steuerfuss	Art. 3	3
2. Handänderungssteuer		
Steuersatz	Art. 4	3
3. Liegenschaftssteuer		
Steuersatz	Art. 5	3
<i>aufgehobene Art. 6 – 8</i>		
4. Erbschafts- und Schenkungssteuer		
Steuerberechnung und Steuersatz	Art. 9	4
<i>aufgehobene Art. 10</i>		
5. Hundesteuern		
Steuerobjekt	Art. 11	4
Steuersubjekt	Art. 12	4
Steuerbefreiung	Art. 13	4
Steuerberechnung	Art. 14	5
III. Formelles Recht		
1. Behörden		
Gemeindevorstand	Art. 15	5
Gemeindesteueramt	Art. 16	5
Ausstand	Art. 17	5
2. Bezug		
Fälligkeit	Art. 18	6
Zahlungsfrist	Art. 19	6
Steuererlass	Art. 20	6
Entschädigung	Art. 21	6
Inkrafttreten	Art. 22	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Trimmis erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
- b) eine Grundstückgewinnsteuer
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
- d) eine Handänderungssteuer
- e) eine Liegenschaftssteuer
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Gemeinde Trimmis erhebt folgende Steuer nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

1. Einkommens und Vermögenssteuern

Art. 3

Die Einkommens- und Vermögenssteuer werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. Steuerfuss

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 1,5 %. Steuersatz

3. Liegenschaftssteuer

Art. 5

Die Liegenschaftssteuer beträgt 0,5 ‰. Steuersatz

Art. 6

aufgehoben Gegenstand der Bemessung

Art. 7
aufgehoben Steuersubjekt

Art. 8
aufgehoben Steuerbefreiung

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 9
Die Erbschafts- und Schenkungssteuer betragen Steuerberechnung
und Steuersatz

- a) für die übrigen Angehörigen des elterlichen Stammes 4%
- b) für den Stamm der Grosseltern 8%
- c) 15% für alle übrigen Empfänger

Art. 10
aufgehoben Bezug und
Haftung

5. Hundesteuern

Art. 11
Für jeden über sechs Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten. Steuerobjekt

Art. 12
Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Steuersubjekt

Art. 13
Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit: Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde
- b) Lawinenhunde
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde
- d) Schutz- und Katastrophenhunde
- e) Schweisshunde
- f) Hunde der Grenz wacht

Die Steuerbefreiung gilt nur, sofern eine Leistungsprüfung mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) gemäss Prüfungsverordnung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) innerhalb der letzten zwei Jahre nachgewiesen werden kann.

Art. 14

Die Steuer beträgt pro Jahr für den ersten Hund CHF 120.00, für jeden weiteren Hund CHF 180.00. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen. Steuerberechnung

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für 6 Monate geschuldet. Die Hundesteuer wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 15

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Gemeinde-
vorstand

Art. 16

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist. Gemeinde-
steueramt

Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig. Die Gemeinde kann ihre Aufgabe gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Die Veranlagung der Liegenschaftssteuer erfolgt stets durch die Gemeinde.

Zuständig hiefür ist das Gemeindesteuernamt.

Art. 17

Mitglieder der Steuerorgane, die eine Verfügung oder Entscheidung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie: Ausstand

- a) an der Sache ein persönliches Interesse haben
- b) mit dem Steuerpflichtigen verheiratet oder verlobt sind
- c) mit dem Steuerpflichtigen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind
- d) zum Steuerpflichtigen in einem Interessen- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen

Der Steuerpflichtige kann den Ausstand eines Mitgliedes des Steuerorgans verlangen, wenn er glaubhaft machen kann, dass er mit diesem in offensichtlicher Feindschaft oder in geschäftlichem Konkurrenzverhältnis steht.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet der Gemeindevorstand.

2. Bezug

Art. 18

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Fälligkeit Steuerjahres fällig.

Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und der Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 Zahlungsfrist innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet Steuererlass der Gemeindevorstand.

Art. 21

Die Gemeinde Trimmis wird von den Landeskirchen und den Kirchengemeinden mit 2% der bezogenen Steuer entschädigt. Entschädigung

Art. 22

Das vorliegende Gesetz wurde am 3. Dezember 2007 durch die Inkrafttreten Gemeindeversammlung genehmigt. Es wurde vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 37 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes mit Beschluss Nr. 243 am 18.12.2020 angepasst. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiberin


Roman Hug




Alice Gadiet

Von der Regierung genehmigt gemäss

Beschluss-Nr. 59/2024 vom 19.11.2024

Der Präsident:
Dr. Mario Cavigelli



Der Kanzleidirektor:
Daniel Spadin



